

## Hinweise zur Pflicht zur fachlichen Fortbildung

### Wer muss wann den Nachweis erbringen?

- Alle **Vertragszahnärzte (VZÄ), ermächtigte Zahnärzte und angestellte Zahnärzte** müssen **nach fünfjähriger vertragszahnärztlicher Tätigkeit** den Nachweis von **125 Fortbildungspunkten** erbringen. **Erstmals** muss der Nachweis **zum 30. Juni 2009** von den Zahnärzten erbracht werden, die bereits zum 30. Juni 2004 vertragszahnärztlich tätig waren.

### Wann und in welcher Form muss der Nachweis bei der KZV eingereicht werden?

- **Frühestens nach Erreichen der 125 Fortbildungspunkte** kann der Nachweis **in Form einer Bestätigung (Formblatt 1) und einer Einzelaufstellung der Veranstaltungen (Formblatt 2)** eingereicht werden.
- Die Fortbildungszertifikate (o. ä.) sind nur nach Aufforderung einzureichen.

### Zu viel erworbene Punkte? Was wird mit ihnen?

- Haben Sie mehr Punkte als erforderlich gesammelt, werden diese **NICHT** auf den neuen Punkteturnus angerechnet. Diese verfallen am 30. Juni 2009.

### Wie wird die fachliche Fortbildung bewertet?

- Es gelten die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.
- **z. B. Selbststudium durch Fachliteratur** (Studium der ZM mit 10 Punkten pro Jahr)
- **z. B. Seminare** (z. B. Stammtische der KZV, Dresdner Abende mit 1 Punkt pro Stunde)

### Wie lange müssen die Nachweise aufbewahrt werden?

- Die Fortbildungsnachweise sind nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes noch mindestens ein Jahr aufzubewahren.

### Werden die Zahnärzte zur Abgabe der Fortbildungsnachweise aufgefordert?

- Die KZV wird spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes die betroffenen Zahnärzte zur Einreichung des Fortbildungsnachweises auffordern.

### Wie erfolgt die Stichprobenprüfung?

- Von den Zahnärzten, die den Fortbildungsnachweis eingereicht haben, werden zwei Prozent aufgefordert, die Fortbildungszertifikate / Nachweise einzureichen.
- Die sachliche Prüfung wird im darauffolgenden Quartal durch die KZV erfolgen, Problemfälle werden zur Prüfung dem Vorstand vorgelegt. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

## Hinweise zur Pflicht zur fachlichen Fortbildung

### Welche Konsequenzen können sich ergeben?

- Kürzung des Honorars für die vier darauf folgenden Quartale jeweils um 10 Prozent und die weiteren vier Quartale um 25 Prozent.
- Entzug der Zulassung

### Wann bekomme ich wieder eine ungekürzte Auszahlung?

- Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

### Gilt auch für den angestellten Zahnarzt die Fortbildungspunktenachweispflicht?

- Ja, der Fortbildungsnachweis des angestellten Zahnarztes wird unabhängig des Beschäftigungsumfanges nach fünfjähriger Tätigkeit in einer oder mehreren Praxen durch den Vertragszahnarzt erbracht.
- Die Konsequenzen bei Nichterfüllung der 125 Fortbildungspunkte trägt der Vertragszahnarzt.

### Wie werden die Zahnärzte in einer Berufsausübungsgemeinschaft geprüft?

- Wenn ein Zahnarzt dieser Gemeinschaft den Nachweis nicht erbringt, wird das Gesamthonorar durch die Anzahl der beteiligten Vertragszahnärzte geteilt und der entsprechende Einzelanteil wird gekürzt.

### Muss auch ein Assistent den Nachweis erbringen?

- Ist die Assistentin/der Assistent über den **Vorstand der KZV Sachsen genehmigt** worden, muss **kein Nachweis** erbracht werden.